

Satzung des eingetragenen Vereins Café Mühle e.V.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Café Mühle e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 36269 Philippsthal, Hattorfer Str. 61
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll beim Amtsgericht als eingetragener Verein geführt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Belebung des Dorflebens, insbesondere der Erhalt von Dorftraditionen und Bräuchen
 - b) das Bestreben nach einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft
 - c) Förderung des Dialogs zwischen den Generationen
 - d) Förderung der Erziehung und Bildung im Ort
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bestreben einer Begegnungsstätte zur Durchführung von Nachbarschaftstreffen.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§4. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

§5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertr. Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertr. Schriftführer sowie drei Beisitzern.
2. Zunächst werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in einzelnen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Anschließend werden die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Die Anzahl der Stimmen entspricht dabei der Anzahl der zu besetzenden Positionen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Für alle Wahlgänge gilt: Übertrifft die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen nicht, so wird für jeden Kandidaten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt. Ein Kandidat ist nicht

gewählt, wenn die Zahl der auf ihn entfallenden Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen nicht überwiegt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, dem Kassenswart in Bankangelegenheiten Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit oder Tod aus oder verlässt den Verein, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
7. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichen Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Bei triftigen Gründen kann der 1. Vorsitzende verkürzt einladen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - h) Entlastung des Vorstandes

2. Mindestens 1x im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordner, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

§11. Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§12. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Jugendfeuerwehr Wölfershausen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wölfershausen, 02.05.2024



J. Baumert

H. Tawel

N. Methner

Dr. R.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende: Karola Bommer, Hattorfer Str. 61, 36269 Philippsthal
* 18.12.1968

2. Vorsitzende: Katja Pawlack, Wölferhäuser Str. 37, 36266 Heringen
* 19.06.1978

Kassenwart: Anna-Katharina Schneider, Erlenweg 3, 36266 Heringen
* 20.11.1968

stellvertr.

Kassenwart: Julia Jakob, Kantstr.17, 36266 Heringen
* 31.07.1991

Schriftführerin: Nicole Methner, Liebigstraße 2, 36266 Heringen
* 24.10.1984

stellvertr.

Schriftführerin: Mandy Weigand, Ölbergstr. 33, 36266 Heringen
* 11.06.1976

1. Beisitzer: Nicole Seifert, Heringer Str. 2A, 36266 Heringen
* 20.02.1971

2. Beisitzer: Ute Brandt-Schultz, Auf der Kuppe 5, 36266 Heringen
* 18.08.1966

3. Beisitzer: Thomas Fett, Heringer Str. 2A, 36266 Heringen
* 01.09.1964